

BUNDESGERICHTSHOF

IX 542/69

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsanfrage

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Altemünsterstraße 3,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Josef Sch [REDACTED],
[REDACTED], W [REDACTED]straße 10a,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen,
Journ. Hr. Weener und Hentzel
in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 24. April 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger hat auf Grund einer Anmeldung im Jahre 1930
vor Verkündung des Bundeserzählungsgesetzes für eine Frei-
heitsentscheidung in der Zeit von 10. März bis 15. Dezember 1933
Entschädigung erhalten. Der gleichzeitig eingewildete Anspruch
für Gesundheitsschaden und Berufsschaden wurde erst nach Ver-
kündung des Bundeserzählungsgesetzes geregelt. Am 30. Dezen-
ber 1965 meldete der Kläger Ansprüche für weitere Freiheits-
entscheidung in der Zeit nach dem 15. Dezember 1933 an.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kläger könne
einen weiteren, auf einem bisher nicht vorgelegenen Sachver-
halt gestützten Freiheitsschaden geltend machen und diesem

41

- 3 -

Anspruch nach § 103a Abs. 1 EGV nachgeschoben. Es hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Salassung der Revision.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Der Berufungsrichter hat die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RsW 1963, 172 Nr. 19 entsprechend auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt. Der von Kläger innerhalb derselben Schadensart geltend gemachte Anspruch beruht auf einem von ihm bisher nicht vorgebrachten Geschehensablauf. Er ist unabhängig von der bereits gewährten Entschädigung für Freiheitsentziehung. Es handelt sich nicht um einen einheitlichen Schaden.

Diesen Teilanspruch konnte der Kläger nach § 103a Abs. 1 EGV noch bis zum 31. Dezember 1965 anmelden. Das Oberlandesgericht nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1966, 369) mit Recht in dem nach Landesrecht gestellten, aber in das Verfahren nach dem Bundesverwaltungsgerichts übergeleiteten Antrag eine für das Nachschicken weiterer Einzel- oder Teilansprüche ausreichende Grundlage.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht durch die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht (§ 209 Abs. 1 EGV, § 539 EPO) nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1968, 374 Nr. 28 abgewichen. Der Bundesgerichtshof hat in Ausnahmefällen die Zurückverweisung durch das Berufungsgericht an das Landgericht gebilligt und seinerseits von der Befugnis, an die erste Instanz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zurückzuverweisen, Gebrauch gemacht, wenn im bisherigen Streitverfahren ausschließlich Stellung zu den allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs genommen worden war (Urteil vom 17. April 1969 - IX BR 106/67). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Graf

Hansel